



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 11. November 2019

326 19.06.0 Vermietung, Gebühren
Bootsstationierungsanlagen, Festsetzung der Gebühren 2020

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Gemäss Art. 16 der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau vom 18. Mai 1987 richten sich die Gebühren für die Benützung der Liegeplätze nach einer separaten Gebührenverordnung. Der Gemeinderat hat die Gebühren so festzulegen, dass sie unter Berücksichtigung von Verzinsung, Amortisation, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, Entschädigung Dritter usw. selbstkostendeckend sind.
2. Die Gebühren werden jedes Jahr überprüft und angepasst, da gemäss kantonaler Stationierungsverordnung das Entgelt die Aufwendungen für staatliche Gebühren, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht übersteigen darf.
3. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2018 hat der Gemeinderat Eglisau die Gebühren für die Benützung eines Liegeplatzes für das Jahr 2019 auf Fr. 400.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Schiffsaison festgesetzt. Benützer, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Eglisau haben, entrichten einen Zuschlag von 10 % dieser Gebühr.
4. Für das Jahr 2020 ist ein durch Gebühren zu deckender Aufwand in der Höhe von Fr. 115'700.00 budgetiert. Diesem steht ein Ertrag (Basis Fr. 400.00 pro Liegeplatz zuzüglich kantonale Gebühren) von Fr. 142'600.00 gegenüber, was einen Betriebsgewinn von Fr. 26'900.00 ergibt.
5. In der Investitionsrechnung sind für das Jahr 2020 keine Investitionen vorgesehen. Für die nachfolgenden Jahre 2021 bis 2024 sind auch keine Ausgaben geplant.
6. Die Spezialfinanzierung Bootsplätze hat per 1. Januar 2019 einen Bestand von Fr. 84'369.10. Für das Jahr 2019 ist eine Einlage von Fr. 77'900 budgetiert, allerdings vor der Senkung der Gebühr für 2019, welche rund Fr. 25'000 weniger Einnahmen ergibt. Der mutmassliche Bestand der Spezialfinanzierung per 1. Januar 2020 wird dann voraussichtlich rund Fr. 137'000 betragen. Durch die geplante Einlage in die Spezialfinanzierung ist eine Anpassung der Gebühr nicht notwendig.
7. Die kantonalen Gebühren für die Nutzung von Wasser und für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässer bleiben voraussichtlich für 2020 gleich.

8. Die Gebühren für befristete Stationierungsbewilligungen bleiben unverändert.

II. Beschluss

1. Aufgrund von § 12 der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 14. Oktober 1992 und Art. 16 ff der Verordnung über das Stationieren von Schiffen und über die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau vom 18. Mai 1987 werden die Benützungsgebühren für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Für die Benützung eines Liegeplatzes wird eine Gebühr von Fr. 400.00 (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer = Fr. 430.80) pro Schiffsaison erhoben.
 - 1.2. Benützer, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Politischen Gemeinde Eglisau haben, entrichten einen Zuschlag von 10 % der Gebühr gemäss Ziffer 1.1.
 - 1.3. Die kantonalen Gebühren, insbesondere die Konzessionsgebühr sowie die Mehrwertsteuer werden den Benützern zusammen mit der Benützungsgebühr gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 weiterverrechnet. Die kantonalen Tarife (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) bleiben für das Jahr 2020 voraussichtlich gleich.
 - 1.4. Für die befristete Stationierungsbewilligung ist eine Gebühr von Fr. 7.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7 % = Fr. 7.53) pro Tag zu entrichten. Als minimale Gebühr werden jedoch mindestens Fr. 50.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7 % = Fr. 53.85) verrechnet.
2. Dieser allgemein verbindliche Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt, im Mitteilungsblatt und im Internet unter www.eglisau.ch veröffentlicht.

III. Rechtsmittel

1. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

1. Liegeplatzberechtigte und Bevölkerung durch einmalige Publikation im Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt
2. Rechnungsprüfungskommission Eglisau, Yannick Maag, Präsident, Quentlistrasse 106, 8193 Eglisau
3. Elisabeth Villiger, Polizeivorsteherin Eglisau
4. Nicolas Wälle, Finanzvorstand Eglisau
5. Abteilung Bevölkerung Eglisau (per E-Mail)
6. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: FI.16.bogb,